

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/11 R

L 10 AL 196/09 (Bayerisches LSG)
S 14 AL 222/03 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi), verbunden mit der Rückforderung überzahlter Leistungen für die Zeit vom 2.2. bis 9.3.2003.
- 2 Die Klägerin bezog ab 17.9.2001 zunächst Arbeitslosengeld und ab 23.4.2002 Alhi. Nebenher arbeitete sie im Umfang unter 15 Wochenstunden als Lehrbeauftragte an der Universität B.
Wegen Überschreitens der Grenze von 15 Stunden wöchentlich durch eine unregelmäßige zusätzliche Tätigkeit beim K. meldete sie sich wiederholt bei der Beklagten aus dem Leistungsbezug ab. Ab 4.1.2003 bezog sie - auch während des streitigen Zeitraums - wieder Alhi. Aufgrund einer für die Zeit vom 2. bis 4.2.2003 bescheinigten Nebentätigkeit im Fotolabor des K. im Umfang von 23 Stunden nahm die Beklagte die Bewilligung von Alhi nach Anhörung der Klägerin wegen grob fahrlässigen Verstoßes gegen ihre Obliegenheit, Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, für den streitigen Zeitraum zurück, nachdem sich die Klägerin erst zum 10.3.2003 wieder persönlich arbeitslos gemeldet hatte. Zugleich forderte sie 1014,35 Euro zurück (*Bescheide vom 12.3. und 9.4.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.5.2003*). Die hiergegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 5.12.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 13.4.2011; der Klägerin bzw deren Prozessbevollmächtigten zugestellt am 27.5.2011*).
- 3 Die Klägerin rügt unter Bezugnahme "auf den im Tatbestand des angefochtenen Urteils ... verzeichneten Sachverhalt", den sie allerdings für "interpretationsfähig und ungenau" ansieht, sinngemäß eine Verletzung der §§ 45 Abs 3 Nr 3, 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 118 Abs 3 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch alter Fassung (SGB III aF). Sie ist der Auffassung, das LSG habe § 118 Abs 3 S 1 SGB III aF hinsichtlich der Bewertung "wöchentlicher" Arbeitszeit nicht richtig angewandt, die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts verkannt und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden. Sie kritisiert, dass Berechnungen des LSG "jegliche Klarheit vermissen" ließen. Nicht näher umschriebene "vom LSG angeführte Rechtsprechung" hält sie für "nicht anwendbar"; nicht nachvollziehbar sei "die Auffassung des angefochtenen Urteils, dass die Klägerin, sollte sie schon am 31.03.2003 und nicht erst am 04.02.2003 gearbeitet haben, dies der Beklagten melden musste". Die Anwendung des § 48 SGB X sei falsch gewesen; jedenfalls könne die Frage, ob sie, die Klägerin, grob fahrlässig gehandelt habe, durchaus unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (*etwa in dem Urteil vom 8.2.2001 - B 11 AL 21/00 R - SozR 3-1300 § 45 Nr 45*) gewertet werden.



Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG vom 13. April 2011 und des SG vom 5. Dezember 2006 sowie die Bescheid der Beklagten vom 12. März 2003 und 9. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 2003 aufzuheben.

5 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

6 Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

7 Die Revision der Klägerin ist unzulässig (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die dem Urteil des LSG beigefügte Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft und infolge dessen die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG maßgebend ist (*vgl Schreiben der Senatsvorsitzenden vom 17.11.2011*). Denn innerhalb dieser am 29.5.2012 abgelaufenen Frist (*vgl § 64 SGG*) hat die Klägerin ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 Abs 2 SGG).

8 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f mwN; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22 mwN; zustimmend bereits BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).

9 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung nicht oder nicht richtig angewendet wird. Der Revisionsführer muss sich - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*vgl ua Senatsbeschlüsse vom 1. und 6.2.2012 - B 11 AL 3/11 R und B 11 AL 36/10 R - sowie BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - Juris RdNr 12, jeweils mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung*). Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit sind insbesondere dann erforderlich, wenn das LSG seine Entscheidung auf mehrere Gründe gestützt hat. Die Revisionsbegründung muss dann für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht tragen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12*).

10



Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Sach- und Rechtslage genau durchdacht hat, bevor er durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Revision übernimmt, und so ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen absieht (*Senatsbeschlüsse vom 1. und 6.2.2012, aaO, RdNr 15 bzw RdNr 12; BSG Beschluss vom 13.5.2011, aaO RdNr 13 mwN*).

- 11 Die vorliegende Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen nicht. Die gebotene Sichtung des Streitstoffs und Prüfung der im revisionsgerichtlichen Verfahren noch entscheidungserheblichen Gesichtspunkte ist hier offenkundig nicht erfolgt. Zwar macht die Revisionsbegründung deutlich, dass es nach der Rechtsauffassung der Klägerin um "zwei grundsätzliche Rechtsfragen" geht, nämlich einerseits um die - aus ihrer Sicht rechtsfehlerhafte - Anwendung des "§ 118 III Satz 1 SGB III a.F." und andererseits um die Anforderungen an die grobe Fahrlässigkeit iS der §§ 45, 48 SGB X.
- 12 Zu ersterem Komplex ergibt sich aus der Revisionsbegründung, dass die Klägerin unter dem in der Rechtsvorschrift des § 118 SGB III aF verwandten Rechtsbegriff der "wöchentlichen" Arbeitszeit die Kalenderwoche versteht und nicht - wie das LSG - die Beschäftigungswoche. Aus ihrem Vortrag lässt sich jedoch nicht entnehmen, inwiefern es nach dem maßgeblichen Lebenssachverhalt auf diese Fragestellung rechtserheblich ankommen wird. Insbesondere geht die Revisionsbegründung der Klägerin nicht darauf ein, dass das LSG in seiner Entscheidung zur Kurzzeitigkeitsgrenze zwar - wie schon das SG - auf die Beschäftigungswoche abgestellt hat, aber zusätzlich ausgeführt hat, dass selbst "bei Abstellen auf die Kalenderwoche die 15-Stunden-Grenze überschritten" worden sei. Denn die Klägerin habe nach ihren eigenen Angaben entweder in der Kalenderwoche vom 27.1. bis 2.2.2002 oder der vom 3.2. bis 9.2.2002 jedenfalls mindestens 15 Stunden gearbeitet (*vgl S 9, 2. Absatz und S 12 im Urteilsumdruck*). Hierauf hat im Übrigen auch die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung vom 8.12.2011 hingewiesen. Das LSG hat seine Entscheidung somit auf mehrere, selbstständig tragende Erwägungen gestützt. Allein die in der Revisionsbegründung herausgearbeitete Tatsache, dass das LSG (*ohne nähere Begründung*) die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zugelassen hat, genügt für die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit - jedenfalls bei Doppelbegründung - nicht.
- 13 Selbst wenn den Ausführungen in der Revisionsbegründung, wonach die Berechnungen im Berufungsurteil "jegliche Klarheit vermissen" ließen, "von welchen - wann - geleisteten Arbeitsstunden der Klägerin auszugehen sei", sinngemäß die Rüge eines Verfahrensfehlers (hinsichtlich der zweiten Begründung) zu entnehmen wäre, reichten diese allgemein gehaltenen Hinweise nicht aus, um diesen zu "bezeichnen" (*vgl § 164 Abs 2 S 3 SGG*). Mit derartigen Ausführungen wird weder das Fehlen von Entscheidungsgründen (Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG) noch ein anderer Verfahrensfehler schlüssig dargetan.



- 14 Auch soweit die Klägerin im zweiten Komplex ihrer Revisionsbegründung dem LSG Rechtsfehler bei der Bejahung der groben Fahrlässigkeit vorwirft, fehlt es an einer inhaltlichen Darstellung und Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil. Die Klägerin rügt im Kern ihres Vorbringens lediglich, das LSG sei zu Unrecht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen; denn die Frage, ob sie, die Klägerin, die Abmeldung aus der Arbeitslosigkeit grob fahrlässig unterlassen habe, könne durchaus unter Berücksichtigung von Rechtsprechung des BSG - anders - "gewertet" werden. Soweit sie die Tatsachenfeststellungen des LSG für "interpretationsfähig und ungenau" hält, wird auch hiermit kein Verfahrensfehler schlüssig vorgetragen. Ebenso wenig behauptet die Klägerin, das LSG habe den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt.
- 15 Wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat (*vgl ua das Senatsurteil vom 25.8.2011 - B 11 AL 30/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen - Juris RdNr 13 mwN; BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 42 S 137*), ist die Entscheidung eines Tatsachengerichts über grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich nur in engen Grenzen revisionsrechtlich nachprüfbar. Denn die Frage, ob jemand leicht oder grob fahrlässig gehandelt hat, kann nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden; dabei sind auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen; deshalb kann es für den Begriff der groben Fahrlässigkeit keine für alle Fälle gültige feste Norm geben. Mithin ist der Umfang der erforderlichen Abweichung von der gewöhnlichen Fahrlässigkeit, dh was im Einzelnen "grob" ist, eine tatrichterliche Frage, keine Rechtsfrage.
- 16 Richtet sich - wie vorliegend - das Revisionsvorbringen der Klägerin allein gegen die Würdigung der tatsächlichen Feststellungen durch das LSG (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), beschränkt sich die revisionsgerichtliche Nachprüfbarkeit daher auf Fehler bei der Überzeugungsbildung dieses Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens (*vgl dazu ua BSG Urteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R - Juris RdNr 13, 14*). Einen solchen Fehler - zB in Form eines Verstoßes gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 31*) - hätte die Klägerin mithin aufzeigen müssen. Hieran fehlt es aber bereits ansatzweise. Insbesondere genügt hierfür nicht das Vorbringen, die Bejahung grober Fahrlässigkeit sei für sie vor dem Hintergrund früherer Kontakte, Gespräche und der bisherigen Verwaltungspraxis der Beklagten nicht nachvollziehbar.
- 17 Die nicht hinreichend begründete Revision ist deshalb als unzulässig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

